

46. 1. Hat der dritte Eigentümer der beim Schuldner gepfändeten und unauffindbar gewordenen Geldstücke einen Anspruch gegen den durch das Geld befriedigten Gläubiger?
2. Ist der Gerichtsvollzieher bei der Vornahme der Pfändung als Vertreter des Gläubigers anzusehen?

III. Civilsenat. Ur. v. 14. März 1899 i. S. Gem. Sp. (Kl.) w. F. u. Gen. (Befl.). Rep. III. 320/98.

- I. Landgericht Hleusburg.
- II. Oberlandesgericht Kiel.

Gründe:

„Im Auftrage der Beklagten pfändete am 28. August 1897 der Gerichtsvollzieher B. bei dem Müller C. in M., der zu dieser Zeit Vorsteher der klagenden Gemeinde war und die Gemeindegelder zu verwalten hatte, eine Geldsumme von 1582,50 M. Diese setzte sich aus zehn Reichsbanknoten à 100 M., zwei Reichskassenscheinen à 50 M., drei desgl. à 20 M., fünf desgl. à 5 M. und im übrigen aus deutschen Gold- und Silbermünzen zusammen und lag in dem Schreibpulte des nicht anwesenden Schuldners C. Der Gerichtsvollzieher nahm das Geld an sich und zahlte es auf der Post für den Vertreter der Beklagten ein, dem dann ein Geldebetrag in gleicher Höhe von der Post ausgezahlt worden ist. Die Klägerin fordert nun mit der Behauptung, daß das vom Gerichtsvollzieher weggenommene, inzwischen unauffindbar gewordene Geld ihr Eigentum gewesen, und daß dies bei der Pfändung dem Gerichtsvollzieher von dem Sohne und der Haushälterin des Schuldners mitgeteilt worden sei, von den Beklagten die Zahlung einer gleichen Summe nebst Zinsen. Das Berufungsgericht hat in Abänderung des landgerichtlichen Urteiles die Klage abgewiesen und, während es sich über das bestrittene Eigentum der Klägerin nicht ausspricht, seine Entscheidung wesentlich auf das in den Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 13 S. 178 flg. abgedruckte Urteil des erkennenden Senates gestützt, auch die Erheblichkeit einer mala fides des Gerichtsvollziehers verneint, weil dieser bei Ausführung der Pfändung nicht als Vertreter des Gläubigers handele. Der dagegen erhobenen Revision konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Die Entscheidung des erkennenden Senats im 13. Bande betrifft den Fall, daß eine fremde Sache gepfändet, vom Gerichtsvollzieher versteigert, und der Kaufpreis dem Gläubiger bezahlt ist, und stützt sich zunächst auf die gemeinrechtlichen Grundsätze über den Pfandverkauf, wonach dem Käufer, wenn ihm die Sache vom Eigentümer einzielt wird, nur gegen den Pfandschuldner, dagegen regelmäßig nicht gegen den Pfandgläubiger ein Regreßanspruch zusteht. Ob dieser zunächst für das vertragmäßige Pfandrecht entwickelte, im gemeinen Prozesse auch wohl auf das *pignus in causa iudicati captum*

anzuwendende Grundsatz auch für das heutige Pfändungspfandrecht festzuhalten sein würde, kann dahingestellt bleiben; jedenfalls steht im vorliegenden Falle ein Pfandverkauf nicht in Frage, sodaß schon deshalb jener Grundsatz unanwendbar ist. Mögen auch die mitgepfändeten Wertpapiere nicht eigentlich als bares Geld anzusehen sein, so werden sie doch im Verkehre regelmäßig als solches behandelt, und so ist es auch hier geschehen. Jedenfalls hat ein Pfandverkauf nicht stattgefunden; vielmehr liegt die Sache so, daß die Beklagten durch ihren Vertreter, den Gerichtsvollzieher, sich zu ihrer unmittelbaren Befriedigung in den Besitz von Sachen gesetzt haben, die nicht ihrem Schuldner, sondern der Klägerin gehört haben und für diese von dem Schuldner besessen sein sollen. Es handelt sich hier nicht um eine Kenntnis des Gerichtsvollziehers von Umständen, die eine Anfechtung der Pfändung wegen Benachteiligung anderer Gläubiger begründen könnten, sondern nur um die Vornahme der Pfändung, bei der er zwar als Beamter handelt, aber doch zugleich als Vertreter des Gläubigers, für den er Besitz ergreift, und der ihm sogar innerhalb der gesetzlichen Grenzen Anweisungen erteilen kann.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 39 S. 160.

Es treffen also die vom Berufungsgerichte angezogenen Entscheidungen hier nicht zu. Ist nun auch formell dem Gesetze gemäß verfahren, so hatten doch die Beklagten, denen nur das Vermögen ihres Schuldners haftete, materiell kein Recht auf fremdes Geld, das sie im Besitze des Schuldners fanden und an sich nahmen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 26 S. 104.

In derartigen Fällen erkennt aber schon das römische Recht an, daß eine ungerechtfertigte Bereicherung aus dem Vermögen des Eigentümers vorliegt.

Vgl. z. B. Windscheid, Pandekten Bd. 2 § 422, 2b; l. 23 Dig. de R. C. 12, l. 1. 30 pr. in f. Dig. de A. E. V. 19, 1.

Das gemeine Recht stellt solche Fälle keineswegs allgemein denen gleich, wo der Schuldner mit fremdem Gelde bezahlt, und ebensowenig läßt sich dessen Abänderung aus der Civilprozeßordnung entnehmen. Zwar ist in dem mehrgenannten Urteile in Band 13 eine allgemeine civilrechtliche Vorschrift in der Bestimmung des § 720 der Civilprozeßordnung gefunden, daß die Empfangnahme des Versteigerungserlöses durch den Gerichtsvollzieher als Zahlung des Schuldners gelte,

und für die Wegnahme des gepfändeten Geldes findet sich eine gleiche Bestimmung im § 716. Nach wiederholter Prüfung hält aber der erkennende Senat an dieser Ansicht nicht mehr fest, schließt sich vielmehr den Ausführungen des V. Civilsenates an,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 40 S. 291,

wonach diese Bestimmungen nur das Rechtsverhältnis zwischen dem betreibenden Gläubiger und dem Schuldner, sowie anderen Gläubigern regeln, aber nicht über die materiellen Fragen, insbesondere über das Verhältnis zu dem dritten Eigentümer, entscheiden wollen." . . .